

# Allgemeine Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Änderung vom 19. September 2012

---

## *Der Staatsrat des Kantons Wallis*

eingesehen den Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;  
eingesehen die Artikel 10, 23, 25 bis 27 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 (Änderung vom 11. Februar 2009);  
auf Antrag des Departementes für Sicherheit, Sozialwesen und Integration;

verordnet:

## I

Die Allgemeine Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 4. Oktober 2000 wird wie folgt geändert:

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

*Art. 4 Abs. 1 Buchstaben c und g* Aufteilung der Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Dem Departement für Sicherheit kommen folgende Aufgaben zu:

- a) ...;
- b) die Klageerhebung zur Auflösung einer juristischen Person, deren Zweck rechts- oder sittenwidrig geworden ist;
- c) die Aufsicht über die Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Bezirken desselben angehören (Art. 84 ZGB)<sup>1</sup>, unter Vorbehalt einer Befugnisübertragung;
- d) die Änderung der Organisation, des Zwecks oder der Auflagen einer Stiftung, die der Aufsicht der Gemeinde, des Regierungsstatthalters oder des Kantons unterstehen und ihre Aufhebung, wenn der Zweck unerreichbar geworden ist und nicht aufrechterhalten werden kann oder wenn er widerrechtlich oder unsittlich geworden ist (Art. 85, 86, 86a und 88 Abs. 1 ZGB);
- e) die Erhebung einer Klage auf Eheungültigkeit (Art. 106 Abs. 1 ZGB);
- f) die Bewilligung zur Adoption (Art. 268 ZGB);
- g) aufgehoben;
- h) die Erteilung, den Entzug, die Aufhebung der Bewilligungen und alle anderen Entscheide betreffend eine über den nationalen Rahmen hinausgehenden Tätigkeit zur Ehe- oder zur Partnerschaftsvermittlung (Art. 406c OR);
- i) die Ausübung der Aufsicht im Bereich des Handelsregisters (Art. 927 Abs. 3 OR).

<sup>2</sup> ...

### 3. Abschnitt: Aufsicht über die Stiftungen<sup>2</sup>

*Art. 12* Zuständige Behörden und Verfahren<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde über die Stiftungen im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist<sup>4</sup>:

- a) der Gemeinderat, wenn die Stiftung nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehört;
- b) der Regierungsstatthalter, wenn die Stiftung nach ihrer Bestimmungen dem Bezirk oder mehreren Gemeinden desselben Bezirkes angehören;
- c) unter Vorbehalt einer Befugnisübertragung<sup>5</sup>, das Departement für Sicherheit, wenn die Stiftung nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Bezirken desselben angehören.

<sup>2</sup> Das Verfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

*Art. 13 Abs. 1 und 3* Bezeichnung der zuständigen Behörde

<sup>1</sup> Bei der Eintragung der Stiftung teilt der Vorsteher des Handelsregisteramtes die Errichtung der Stiftung der Stiftungsaufsichtsbehörde mit, die nach den Umständen zuständig erscheint<sup>6</sup>, damit diese über die Ausübung der Aufsicht entscheidet.

---

<sup>1</sup> Der Buchstabe c wurde durch das Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Schaffung der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde vom 16. Juni 2011 abgeändert, welches am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist; Art. 10 Abs. 2 EGZGB.

<sup>2</sup> Die vorliegende Änderung wird durch die Änderung des ZGB vom 19. Dezember 2008 betreffend den Kindes- und Erwachsenenschutz erforderlich. Gleichzeitig wird die Gelegenheit wahrgenommen, um einige notwendige Präzisierungen in den Kapiteln der AVEGZGB betreffend die Aufsicht der Stiftungen, die Änderung der Statuten sowie die Aufhebung der Stiftung anzubringen.

<sup>3</sup> Um Klarheit zu schaffen, ist es sinnvoll, die für die Aufsicht zuständigen Behörden in der AVEGZGB aufzuführen.

<sup>4</sup> Vgl. Art. 80 bis 89 ZGB und Art. 8 Ziff. 1, 9 Ziff. 1 und 10 Ziff. 3 und 4 EGZGB.

<sup>5</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 2 EGZGB und Entscheid des Vorstehers des DVIS vom 1. Juni 2004, mit welchem die Aufsicht der Stiftungen dem Verwaltungs- und Rechtsdienst des für die Sicherheit zuständigen Departementes übertragen wurde.

<sup>6</sup> Vgl. Art. 96 HRegV

<sup>2</sup> Der Vorsteher des Handelsregisteramtes entscheidet über die Zuständigkeit in Sachen Aufsicht über eine durch ein Testament errichtete Stiftung, welches keine Angaben über die Organe der Stiftung oder die Art ihrer Verwaltung enthält.  
<sup>3</sup> *Aufgehoben.*<sup>7</sup>

#### Art. 14 Abs. 3 Intervention

<sup>1</sup> Auf Klage oder Anzeige hin interveniert die Aufsichtsbehörde von Amtes wegen. Ihre Intervention befreit die Stiftungsorgane nicht von ihrer Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Zur Klage berechtigt ist derjenige, der ein bestimmtes persönliches Interesse an der Kontrolle der Tätigkeit der Stiftungsorgane hat und nicht auf dem Klageweg vor den Zivilrichter gelangen kann. Der Kläger gilt als Partei.

<sup>3</sup> Jedermann kann der Aufsichtsbehörde zu jeder Zeit Sachverhalte, die eine Intervention ihrerseits erfordert, anzeigen. *Der Anzeigerstatter hat keine Parteistellung*<sup>8</sup>.

#### Art. 15 Abs. 1, 2 Buchstaben d, f, i, k, l und Abs. 3 Aufgaben der Aufsichtsbehörde

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde übernimmt die im Bundeszivilrecht vorgesehenen Aufgaben. Sie hat dafür zu sorgen, dass die Stiftungen gemäss dem Gesetz, der Stiftungsurkunde, den Statuten und Reglementen, und gemäss den *für die Vermögensverwaltung geltenden allgemeinen* Grundsätzen, verwaltet werden.

<sup>2</sup> Insbesondere:

- a) hat sie dem Vorsteher des Handelsregisteramtes und dem Stiftungsrat die Ausübung der Aufsicht mit einem Entscheid zu bestätigen;
- b) hat sie die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die fehlende Eintragung einer Stiftung im Handelsregister zu beheben;
- c) hat sie die notwendigen Massnahmen zu treffen, um ungenügende Angaben in der Stiftungsurkunde zu beheben;
- d) hat sie die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen *und für das Stiftungsrecht*<sup>9</sup> geltenden Vorschriften *und den Statuten* zu prüfen;
- e) hat sie von den mit der Verwaltung verantwortlichen Organen einen Jahresbericht über die Geschäftsführung zu verlangen;
- f) hat sie vom *Bericht der Revisionsstelle*<sup>10</sup> *und den anderen wichtigen Mitteilungen an die Stiftung* Kenntnis zu nehmen;
- g) hat sie die geeigneten Massnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel zu treffen;
- h) hat sie der zuständigen Instanz die Änderung der Organisation oder des Zweckes der Stiftung vorzuschlagen;
- i) kann sie die Stiftung von der Pflicht zur Bezeichnung einer *Revisionsstelle*<sup>11</sup> befreien *und widerruft diese Befreiung wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind*<sup>12</sup>;
- j) kann sie unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen (Art. 86b ZGB);
- k) *hat sie den Vorsteher des Handelsregisteramtes über die Einleitung eines Liquidationsverfahrens*<sup>13</sup> *zu benachrichtigen;*
- l) *hat sie das Liquidationsverfahren der Stiftung zu beaufsichtigen und die zu seiner Verwirklichung erforderlichen Massnahmen zu treffen.*<sup>14</sup>

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*<sup>15</sup>

#### Art. 16 Jährliche Prüfung der Geschäftsführung und der Rechnungen

<sup>1</sup> Die Stiftungen sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Abschluss eines jeden Rechnungsabschlusses *die folgenden ordnungsgemäss unterzeichneten Dokumente* zu unterbreiten<sup>16</sup>:

- a) *die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang;*
- b) *der Jahresbericht über die Geschäftsführung;*
- c) *den Bericht der Revisionsstelle oder die Bestätigung des Stiftungsrates für die von der Revisionspflicht befreiten Stiftungen*<sup>17</sup>.

<sup>7</sup> Die Änderung des Zwecks der Stiftung fällt in den Aufgabenbereich der Änderungsbehörde im Sinne des Artikels 86 Abs. 1 ZGB. Dieser Abschnitt wird daher in den Artikel 17a Abs. 3 AVEGZGB verschoben.

<sup>8</sup> Um jegliche Verwirrung zu vermeiden und da dies für den Kläger im vorangehenden Abschnitt präzisiert wird, ist es angebracht festzuhalten, dass der Anzeigerstatter keine Parteistellung hat (P. Vez, "Die Stiftungen: lacunes et droit désirable", Bern 2004, N. 814).

<sup>9</sup> Die Aufsichtsbehörde kann nicht die Konformität der Reglemente mit den gesetzlichen Vorschriften im Allgemeinen prüfen. Seine Prüfung beschränkt sich sein Aufgabenbereich, nämlich das Stiftungsrecht.

<sup>10</sup> Vgl. Art. 83c ZGB

<sup>11</sup> Vgl. Art. 83b ZGB

<sup>12</sup> Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen

<sup>13</sup> Das Liquidationsverfahren der Stiftung unterliegt der Kontrolle der Aufsichtsbehörde; sie benachrichtigt den Vorsteher des Handelsregisteramtes über die Einleitung dieses Verfahren. Der Vermerk „in Liquidation“ wird dem Namen der Stiftung angehängt (P. Vez, « Commentaire romand du CC », Basel 2010, N 30 zu Art. 88/89).

<sup>14</sup> Das Liquidationsverfahren wird nur überwacht, wenn es das Ausmass oder die Komplexität der Liquidation verlangt. In einem einfachen Fall kann die Aufsichtsbehörde die Einreichung einer Schlussrechnung zulassen. Grundsätzlich wird die Liquidation durch die Stiftungsorgane durchgeführt. Unter gewissen Umständen kann die Aufsichtsbehörde jedoch Liquidatoren ernennen. Die durch die Liquidatoren getroffenen wichtigen Entscheide müssen der Aufsichtsbehörde vorgängig zur Genehmigung unterbreitet werden. Die Liquidation der aufgelösten Stiftung erfolgt gemäss Artikel 58 ZGB (P. Vez, *op. cit.*, N 30 ff.).

<sup>15</sup> Bereits vorgesehen im Artikel 14 Abs. 1 AVEGZGB

<sup>16</sup> Im Wesentlichen formelle Änderungen. Zur Erinnerung sei erwähnt, dass der Aufsichtsbehörde obligatorisch unterbreitet werden müssen: der Geschäftsbericht (N. 853), der Bericht der Revisionsstelle (N. 858), die Jahresrechnung (N. 857). Die Aufsichtsbehörde kann je nach Bedarf weitere Dokumente, wie das Protokoll der Stiftungsratssitzung verlangen (P. Vez, "Die Stiftungen: lacunes et droit désirable", N. 853, 857 bis 859).

<sup>17</sup> Der Stiftungsrat muss diese Bestätigung der Aufsichtsbehörde überreichen, wenn die Stiftung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit ist. Das entsprechende Formular befindet sich auf der nachfolgenden Internetseite des Staates Wallis: <http://interne.vs.ch/navig/navig.asp?MenuID=19114&RefMenuID=0&RefServiceID=0>.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt der Angaben, welche die Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 663b OR verlangen kann, enthält der Anhang zumindest folgende Angaben<sup>18</sup>:

- a) die Organisation der Stiftung, die Liste der Mitglieder des Stiftungsrates und die Liste der unterschiftsberechtigten Personen;
- b) den Namen und die Adresse der Revisionsstelle.

#### Art. 16a Revisionsstelle

Ausser den im Schweizerischen Zivilgesetzbuch<sup>19</sup> vorgesehenen Pflichten, hat die Revisionsstelle unverzüglich die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen, wenn ihr Mandat abläuft.

#### Art. 16b Vermögensverwaltung – Allgemeine Grundsätze

<sup>1</sup> Die Stiftung verwaltet die ihr Vermögen bildenden Geldwerte so, dass gewährleistet sind:

- a) die Sicherheit der Anlagen;
- b) ein genügender Ertrag der Anlagen;
- c) eine angemessene Verteilung der Risiken;
- d) die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln.

<sup>2</sup> Sollte sich die gleichzeitige Anwendung dieser Grundsätze als schwierig, ja sogar unmöglich herausstellen, müssen diese in Berücksichtigung der gesamten Umstände in einer Weise angewendet werden, dass dem Stiftungszweck für dauernd Nachachtung verschafft werden kann<sup>20</sup>.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen über die Verwaltung von Geldwerten erlassen.

<sup>4</sup> Der Stiftungsrat hat bei bedeutenden Schwankungen des Stiftungsvermögens gegenüber dem vorigen Geschäftsjahr in seinem Jahresbericht über die Geschäftsführung oder im Anhang entsprechende Angaben zu machen. Er nennt die Gründe und die im Falle eines Verlustes vorgesehenen Massnahmen<sup>21</sup>.

<sup>5</sup> Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit Auskünfte über die Vermögenspolitik der Stiftung verlangen.

#### Art. 16c Zur Verfügung stehende Mittel<sup>22</sup>

Unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips verfügt die Aufsichtsbehörde bei der Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben über umfangreiche Befugnisse, insbesondere:

- a) hat sie Zugang zu allen Büchern, Registern, Berichten, Protokollen, Dokumenten und Korrespondenzen der Stiftungen;
- b) kann sie Untersuchungen und Rechnungsgutachten, gegebenenfalls auf Kosten der Stiftungen, vornehmen oder durchführen lassen;
- c) kann sie auf Kosten der Stiftung auf die Ersatzvornahme zurückgreifen, wenn trotz ihren Anordnungen die Stiftungsorgane ihre Pflichten vernachlässigen<sup>23</sup>;
- d) kann sie Weisungen von allgemeinverbindlicher oder besonderer Tragweite an den Stiftungsrat oder die Revisionsorgane erlassen;
- e) kann sie alle Sicherungsmassnahmen treffen, Mitglieder der Stiftungsorgane oder einige unter ihnen verwarnen, suspendieren oder absetzen und andere ernennen im Falle von Untätigkeit, Unfähigkeit oder Nichtbefolgung der Vorschriften über ihre Tätigkeit;
- f) kann sie Drittpersonen beauftragen, auf Kosten der Stiftung eine zivile Verantwortlichkeitsklage gegen die Organe, die gegen die Vermögensverwaltung verstossen, einzureichen;
- g) kann sie ihre Entscheide unter Androhung des Artikels 292 des Strafgesetzbuches zustellen und die Fälle des Ungehorsams an die Gerichtsbehörden verzeigen<sup>24</sup>.

### Abschnitt 3a: Änderung und Aufhebung von Stiftungen

#### Art. 17 Zuständige Behörde und Verfahren

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde im Sinne der Artikel 85 bis 86a und 88 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachfolgend: Änderungsbehörde) ist das für die Sicherheit zuständige Departement<sup>25</sup>.

<sup>2</sup> Das Verfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde für die unwesentlichen Änderungen der Stiftungsurkunde (Art. 86b ZGB und 15 Abs. 2 Buchstabe j der vorliegenden Verordnung).

<sup>18</sup> Der alte Absatz 2 steht im Artikel 16c (Zur Verfügung stehende Mittel); die im Anhang verlangten Informationen erlauben der Aufsichtsbehörde sofort eventuelle Mängel in der Organisation der Stiftung (Art. 83d ZGB) oder eventuelle fehlerhaft Eintragungen im HR zu erkennen und die Missstände zu beheben.

<sup>19</sup> Vgl. Art. 83c und 84a ZGB; diese Verpflichtung erlaubt sofort eventuelle Mängel in der Organisation der Stiftung zu beheben (Art. 83d ZGB) und das HR auf den neuesten Stand zu bringen.

<sup>20</sup> BGE 108 II 352= JT 1984 I 73

<sup>21</sup> P. Vez, Rechtsgutachten (Ergänzung) vom 31.10.2011, S. 4

<sup>22</sup> Ehemaliger Artikel 16 Absatz 2 AVEGZGB; Die zur Verfügung stehenden Mittel der Aufsichtsbehörde umfassen alle Aufsichtsmittel und nicht nur die jährliche Prüfung der Geschäftsführung und der Jahresrechnung der Stiftung. Es ist daher angebracht, einen einzigen Artikel über die zur Verfügung stehenden Mittel vorzusehen, anstatt diese in einem Absatz zwei des Artikels 16 zu erwähnen.

<sup>23</sup> P. Vez, "Die Stiftungen: lacunes et droit désirable", N. 944 ff.

<sup>24</sup> P. Vez, "Die Stiftungen: lacunes et droit désirable", N. 881

<sup>25</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 1 Ziff. 4 EGZGB; wie für den Artikel 12 AVEGZGB ist es wichtig, die für die Änderung der Statuten und Aufhebung der Stiftung zuständige Behörde deutlich in der Verordnung zu benennen.

#### Art. 17a Aufgaben der Änderungsbehörde

<sup>1</sup> Die Änderungsbehörde übernimmt die im Bundeszivilrecht vorgesehenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Insbesondere kann sie:

- a) Entscheide betreffend die Änderung der Organisation, des Zwecks oder der Auflagen einer Stiftung fällen und nach Eintritt der Rechtskraft Meldung an das Handelsregister erstatten<sup>26</sup>;
- b) die Aufhebung der Stiftung aussprechen<sup>27</sup>;
- c) feststellen, dass die Liquidationsvorgänge abgeschlossen sind und die Löschung der Eintragung der Stiftung in Liquidation beim Handelsregister verlangen<sup>28</sup>.

<sup>3</sup> Bei einer Änderung des Zwecks der Stiftung bezeichnet die Änderungsbehörde die in Zukunft mit der Aufsichtsausübung beauftragte Behörde<sup>29</sup>.

#### Art. 17b Interventionen und zur Verfügung stehende Mittel

<sup>1</sup> Die Interventionen der Aufsichtsbehörde sind durch das Bundesrechts<sup>30</sup> vorgesehen.

<sup>2</sup> Unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips verfügt die Aufsichtsbehörde bei der Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben über umfangreiche Befugnisse. Sie kann insbesondere die Herausgabe von sämtlichen zweckdienlichen Akten fordern, zusätzliche Informationen verlangen, Zugang zu allen Registern, Berichten, Protokollen, Dokumenten und Korrespondenzen der Stiftungen haben.

#### Art. 17c Antrag um Änderung der Statuten

<sup>1</sup> Der Antrag um Änderung der Statuten ist schriftlich an die Änderungsbehörde zu richten. Er ist zu begründen und von den mit der Vertretung der Stiftung berechtigten Personen zu unterzeichnen.

<sup>2</sup> Die erforderlichen Akten sind beizulegen, insbesondere ein Exemplar der alten Statuten, zwei Originalexemplare der neuen Statuten sowie ein Originalexemplar des Protokolls des Stiftungsrates, mit welchem die vorgeschlagene Änderung der Statuten angenommen wird.

### Abschnitt 4: Adoption

(...)

#### Art. 19 Abs. 2 Buchstabe a Untersuchung

<sup>1</sup> Die Dienststelle prüft von Amtes wegen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Adoption erfüllt sind.

<sup>2</sup> Wenn das Adoptionsgesuch nicht aus einem anderen Grund abgewiesen werden muss, ist die Dienststelle zuständig für:

- a) die Einregistrierung der Zustimmung eines Elternteils zur Adoption, welche nicht vorgängig der Kinderschutzbehörde<sup>31</sup> angezeigt wurde (Art. 265a ZGB) und die Information des Betroffenen über sein Widerrufsrecht (Art. 265b Abs. 2 ZGB);
- b) die Untersuchung des von der Adoptionsbehörde zu fällenden Entscheides über die gegebenenfalls fehlende Zustimmung eines Elternteils zur Adoption ( Art. 265d Abs. 2 ZGB).

<sup>3</sup> Die Dienststelle überträgt die Untersuchung des sozialen Umfeldes an das zuständige Amt des mit der Jugend befassten Departements und versichert sich, dass der Bericht über alle wesentlichen Umstände orientiert (Art. 268a ZGB).

### Abschnitt 8: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 Aufsicht über die beruflichen Vorsorgeeinrichtungen aufgehoben.<sup>32</sup>

II

Die vorliegende Verordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Januar 2013 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 19. September 2012.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**  
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

<sup>26</sup> Art. 85 und 86 ZGB

<sup>27</sup> Art. 88 Abs. 1 ZGB

<sup>28</sup> P. Vez, « Commentaire romand du CC », Basel 2010, N. 36 zu Art. 88/89

<sup>29</sup> Ehemaliger Artikel 13 Abs. 3 AVEGZGB; vgl. ndpb 6; Diese Bestimmung findet zum Beispiel ihre Berechtigung, wenn eine in einem Bezirk tätige Stiftung ihren Zweck ändert und den Tätigkeitsbereich auf einem bedeutenden Teil des Kantons ausdehnt (Änderung der Aufsichtsbehörde vom Präfekt zum Kanton). Die Änderungsbehörde ist nur berechtigt, im Falle eines Wechsels der Aufsichtsbehörde die neue zuständige Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

<sup>30</sup> Art. 85 ZGB: auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans; Art. 86 ZGB: auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des obersten Stiftungsorgans; Art. 88 ZGB: auf Antrag oder von Amtes wegen

<sup>31</sup> Die Inkrafttretung am 1. Januar 2013 der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 19. Dezember 2008 ersetzt die Vormundschaftsbehörde durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

<sup>32</sup> In Anbetracht der Aufhebung des EGBVG durch die Inkrafttretung am 1. Januar 2012 des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Schaffung der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde muss diese Bestimmung aufgehoben werden.